

IV ZR 221/59

Verkündet
am 24. Februar 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Professorin Martha P [REDACTED] in F [REDACTED]/M [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED], Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wies-
baden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 27. Februar 1960 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Raske, Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 29. Mai
1959 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges
trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist unter der nationalsozialistischen Herrschaft verfolgt worden. Nachdem durch das rechtskräftige Urteil der 3. Entschädigungskammer des Landgerichts in Wiesbaden vom 21. Dezember 1954 (3 O /Entsch/ 103/54) das beklagte Land verurteilt worden war, der Klägerin die Rechtsstellung einer planmäßigen Professorin und stellvertretenden Direktorin eines Berufspädagogischen Instituts in einer der früheren Besoldungsgruppe C 2 entsprechenden Besoldungsgruppe zu gewähren, wurde sie durch Urkunde vom 30. Juli 1956 zur ordentlichen Professorin ernannt und mit Wirkung vom 1. April 1956 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe H 1 b eingewiesen. Diese Gruppe entspricht der früheren Besoldungsgruppe C 2. Die Dienstbezüge nach dieser Besoldungsgruppe erhält die Klägerin von dem Ersten des auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils vom 21. Dezember 1954 folgenden Monats - das ist der 1. April 1955 - an.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag der Klägerin, ihr die erhöhten Bezüge vom Zeitpunkt ihrer Wiederverwendung an zu gewähren, abgelehnt. Gegen den ablehnenden Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben und beantragt, festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihr die Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe H 1 b für die Zeit vom 1. April 1947 bis zum 31. März 1955 zu gewähren.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihr

- 3 -

Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe H 1 b für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. März 1955 zu gewähren.

Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, nach ihrem in der Berufungsinstanz gestellten Klageantrag zu entscheiden.

Das beklagte Land hat keine Anträge gestellt.

Entscheidungsgründe:

Da trotz ordnungsmäßiger Ladung beide Parteien im Verhandlungstermin am 17. Februar 1960 nicht erschienen sind, ist gemäß § 209 Abs. 3 BGG ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Die Revision ist unbegründet.

Der Rechtsstreit der Parteien geht allein um die Feststellung des Zeitpunktes, von dem an der Klägerin die Bezüge nach der Besoldungsgruppe H 1 b zu gewähren sind. Das beklagte Land ist der Auffassung, daß der Klägerin diese Bezüge frühestens vom Eintritt der Rechtskraft des Urteils an zustehen, durch das es verurteilt worden ist, der Klägerin die Rechtsstellung einer planmäßigen Professorin und stellvertretenden Direktorin eines Berufspädagogischen Instituts in einer der früheren Besoldungsgruppe C 2 entsprechenden Besoldungsgruppe zu gewähren. Die Klägerin beansprucht dagegen die höheren Bezüge bereits vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (im folgenden BWGÖD) (1. April



1951) an. Das Berufungsgericht geht bei seiner Entscheidung davon aus, daß die Klägerin von den nationalsozialistischen Gewalthabern dadurch geschädigt worden ist, daß sie zunächst in den vorläufigen Ruhestand versetzt, jedoch zum 1. April 1934 wieder eingestellt wurde, wobei diese Wiedereinstellung mit einer Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt verbunden war. Da die Klägerin, so führt das Berufungsgericht aus, bereits unter der Herrschaft des Nationalsozialismus wieder eingestellt worden sei, stehe ihr im Wege der Wiedergutmachung ein Anspruch auf Wiedereinstellung nach § 9 Abs. 1 BWGöD nicht zu. Die Klägerin habe lediglich den Anspruch auf Gewährung der Rechtsstellung und der Besoldung, die sie im Verlaufe ihrer Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte (§§ 14 und 9 Abs. 2 BWGöD). Im Gesetz sei nicht ausdrücklich geregelt, von welchem Zeitpunkt an einem in dieser Weise Geschädigten die Rechtsstellung und Besoldung aus der Beförderungsstelle zu gewähren sei. Wie das Landgericht bereits zutreffend ausgeführt habe, könne dem Gesetz auch kein allgemeiner Rechtssatz oder Rechtsgedanke entnommen werden, daß der Verfolgte die ihm nunmehr zustehende Rechtsstellung und Besoldung bereits von dem Inkrafttreten des BWGöD an zu erhalten habe. Sofern einem Verfolgten Ansprüche aus dem Gesetz bereits vom 1. April 1951 an zuständen, sei dies jeweils ausdrücklich bestimmt. So ordne § 28 BWGöD an, daß die gemäß § 10 an entlassene oder vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte zu zahlenden Versorgungsbezüge vom 1. April 1951 an zu gewähren seien. Für Ansprüche nach § 14 des Gesetzes sei eine entsprechende Regelung nicht getroffen worden. § 28 BWGöD könne auch keine ent-

sprechende Anwendung finden, weil sich diese Vorschrift ausdrücklich nur auf laufende Versorgungsbezüge beziehe, auf die ein Anspruch nach dem Gesetz bestehe.

Gegen diese Rechtsauffassung bestehen keine Bedenken.

Der Wiedergutmachungsantrag der Klägerin stützt sich auf die Vorschriften des BWGöD. Wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, ist die im vorliegenden Verfahren zu entscheidende Frage, von welchem Zeitpunkt an die sich aus einer Beförderung ergebenden höheren Bezüge zu zahlen sind, im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Dem Gesetzgeber war dieses Problem jedoch bekannt. Denn in § 28 BWGöD ist bestimmt, daß die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnt. Diese Bestimmung ist an die Stelle der früheren gesetzlichen Regelung getreten, nach der die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge mit dem Ersten des Monats begann, in dem der Antrag auf Wiedergutmachung gestellt worden war. Durch die Neuregelung sollten Härten beseitigt werden, zu denen die Koppelung des Wiedergutmachungsantrags mit dem Zahlungsbeginn in Fällen entschuldigter Versäumnis der Antragsfrist geführt hatte. Eine entsprechende Anwendung des § 28 BWGöD auf den vorliegenden Fall kann nicht erwogen werden. Diese Vorschrift regelt die Zahlung laufender Versorgungsbezüge, während eine Regelung für den Beginn der Zahlung der Dienstbezüge bei nachgeholter Beförderung fehlt. Wenn der Gesetzgeber die Frage, von welchem Zeitpunkt an bei nachgeholter Beförderung die Bezüge des übertragenen höheren Amtes zu zahlen sind, nicht

geregelt hat, so kann nur angenommen werden, daß als Zeitpunkt des Beginns der Zahlung der Dienstbezüge des durch die nachgeholte Beförderung übertragenen Amtes der Zeitpunkt der Vollziehung der Beförderung anzusehen ist (so auch Anders, BWGÖD Anm. 3 zu § 15 und Ehrig bei Blessin/Wilden Anm. 3 zu § 15 BWGÖD). Diese Festsetzung des Anfangstermins der Zahlung bei der Übertragung eines höheren Amtes ist auch billig; sie entspricht dem Sinn und Zweck der Wiedergutmachung. In ständiger Rechtsprechung hat der Senat betont, daß die Wiedergutmachungsgesetzgebung keinen vollen Schadenersatz für jede durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen verursachte Schädigung gewährt. Regelmäßig handelt es sich um einen billigen Ausgleich der entstandenen Vermögensschäden im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten. Aus diesem Grunde kann nicht angenommen werden, daß die allein durch Nichtbeförderung geschädigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die doch die Bezüge des von ihnen bekleideten Amtes erhalten, besser gestellt werden sollen als die ungleich schwerer getroffenen Geschädigten, deren Dienstverhältnis durch die Verfolgung beendet worden ist und die in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und der Wiedereinstellung gemäß § 10 Abs. 1 BWGÖD nur ein Ruhegehalt beziehen. Dieses Ruhegehalt bemißt sich zwar nach dem dem Verfolgten als Wiedergutmachung zugesprochenen höheren Amt, es ist aber im Regelfall stets um 25 % geringer als die vollen Dienstbezüge und dadurch regelmäßig auch geringer als die Dienstbezüge des minderen Amtes (vgl. Anders aaO). An dieser Rechtsauffassung, die der Senat bereits in der Entscheidung vom 22. Oktober 1958 - IV ZR 90/58 - zum Ausdruck gebracht hat, ist festzuhalten. Die Ausführungen der Revision geben zu einer Änderung dieses Rechtsstandpunkts keine Veranlassung.

Die Zahlung der Dienstbezüge des durch die nachgeholtte Beförderung übertragenen Amtes beginnt daher regelmäßig erst mit der Vollziehung der Beförderung.

Da danach die Klägerin durch den von dem Beklagten Land festgesetzten Anfangszeitpunkt für die Zahlung der höheren Bezüge gegenüber der gesetzlichen Regelung nicht benachteiligt ist, war die Revision mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Raske	Wüstenberg	Wilden	Dr.Loewenheim	Bundesrichter Dr.Graf ist beurlaubt und daher verhin- dert zu unter- schreiben
				Raske